

17. September 1935

DrH/G

den liechtensteinischen Gewerbeverband  
in S c h a a n

In der Angelegenheit der Gründung einer Konfektionsindustrie (Herstellung von Arbeitskleidern und anderen Kleidungsstücken) haben Sie unter dem 17. d. M. beantragt, die Konzession zu verweigern.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir es nicht verantworten können, eine Arbeitsgelegenheit für 20 Personen einfach von der Hand zu weisen. Ich habe Ihrem Vorstandsmitgliede Emil Ospelt mehrfach schon auseinandergesetzt, dass die Beseitigung der liechtensteinischen Arbeitslosigkeit unmöglich ist, wenn sich keine wenn auch beschädigte liechtensteinische Industrie entwickelt, zu deren Kunden auch das liechtensteinische Gewerbe gehören muss. Liechtenstein besitzt verhältnismässig nicht einmal halb soviel industrielle Betriebe wie die Schweiz. Das sagt mit anderen Worten, dass die industriellen Möglichkeiten unseres Landes noch lange nicht ausgenützt sind und die Möglichkeit besteht, zahlreiche Arbeitskräfte auf diesem Gebiete noch unterzubringen. Es darf auch nicht ein Vergleich gezogen werden zwischen einem Fabrikunternehmen, das zwei Spezialisten zur Anlernung ins Land bringen will und einem Gewerbetreibenden, der ebenfalls halbsoviel Facharbeiter in seinem Betriebe aufnehmen will. Ausserdem haben sich seit damals die Verhältnisse wesentlich geändert. Wir haben seinerzeit beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in

Aussicht genommen, sämtlichen überschüssigen liechtensteini-  
schen Arbeitskräfte auf dem schweizerischen Arbeitsmarkte  
zu beschäftigen, demgegenüber Liechtenstein auf eine Verindus-  
trialisierung verzichtet. Die Erwartungen bezgl. der Ausreise  
unserer Arbeiter konnten nicht erfüllt werden und so müssen  
wir uns andererseits auch auf dem Gebiete der Selbstversorgung  
mit industriellen Produkten selbständiger machen. Es wäre nicht  
zu verantworten, an Formalitäten einen wirtschaftlichen Auf-  
bau zu hängen.

Was nun die Juden anbetrifft, ist deren Stellung durch das neue  
Reichsbürgergesetz klar. Sie bleiben deutsche Staatsangehörige.  
Eine Ausbürgerungsgefahr ist nicht zu befürchten und zudem er-  
halten Zugehörige nur eine beschränkte Aufenthaltsbewilligung,  
die im Falle von Unzukömmlichkeiten jederzeit wieder entzogen  
werden kann.

Wir nehmen an, dass unter diesen Umständen die in Frage stehen-  
de Arbeitsbeschaffung auch von Ihnen gefördert wird und zeichnen

hochachtungsvoll

Fürstliche Regierung:

*B*

*Leinwands zugewand +  
Grapenbräu zugewand  
empfohlen.*

28. Sep. 1935

*ll*